

Landtag Schleswig-Holstein
Umwelt-, Agrar- und Digitalisierungsausschuss
Vorsitzender
Oliver Kumbartzky
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel



Böhnhusener Weg 6
24220 Flintbek
Tel. 0 43 47 / 90 87 0

info@ljev-sh.de
<http://www.ljev-sh.de>



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/6531

Flintbek, 29.10. 2021

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswaldgesetzes und des Landesjagdgesetzes Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, Drucksache 19/3121

Sehr geehrter Herr Kumbartzky,

zu dem von den Regierungsfractionen eingebrachten Gesetzesentwurf zur Änderung des Landesjagdgesetzes erlauben wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Landesjagdverband Schleswig-Holstein e.V. begrüßt die Initiative zur Änderung des Landesjagdgesetzes ausdrücklich.

Gerade vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Konsequenzen im Falle des Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest in Schleswig-Holstein, ist vor allem die Landwirtschaft in einer besonderen Verantwortung. Wir als Verband mit unseren 17.500 organisierten Jägerinnen und Jäger sind uns aber unserer Verantwortung ebenfalls bewusst und versuchen alle jagdlichen Maßnahmen auszuschöpfen, um uns auf die Afrikanische Schweinepest vorzubereiten und präventiv tätig zu werden.

In der Praxis enden diese Maßnahmen aber dort, wo in der Vegetationszeit eine aktive und effiziente Jagd ausgeschlossen ist. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir es ausdrücklich, dass die Regierungsfractionen die Regelung zur aktiven Mitwirkungspflicht der Landbewirtschafter bei der Prävention von Wildschäden und der Optimierung von Bejagungsmöglichkeiten nun durch Änderung des § 40 entfristen wollen. Dies unterstützen wir ausdrücklich.

Aus unserer Sicht, ist die gewählte Formulierung des § 30 allerdings nicht weitreichend genug. Die Fokussierung allein auf eine Kultur — den Mais — ist zu kurz gedacht. Gerade bei der Bejagung von Wildschweinen, sind die übrigen landwirtschaftlichen Kulturen — vor allem Raps, und allen übrigen Getreidearten — genauso vom Wildschaden gefährdet bzw. bedürfen für eine effiziente Bejagung ebenfalls sogenannter Bejagungsschneisen. Entsprechenden Regelungen vgl. bspw. § 35 des Landesjagdgesetzes Sachsen-Anhalt.

Vor diesem Hintergrund schlagen wir vor den § 30 wie folgt zu formulieren:
„(3) Abweichend von § 32 Abs. 2 Bundesjagdgesetz wird auch Wildschaden nicht ersetzt, wenn die Herstellung von üblichen Schutzmaßnahmen unterblieben ist, die unter gewöhnlichen Umständen, insbesondere unter Berücksichtigung bisheriger Wildschadensverläufe und des Wildschadenspotenzials, zur Abwendung des Schadens ausreichen.“

Die schleswig-holsteinische Jägerschaft bitte ausdrücklich darum, unsere geäußerten Bedenken zu berücksichtigen und den Jägerinnen und Jägern in Schleswig-Holstein mit unseren, vorgeschlagenen Änderung des § 30 eine sachgerechte und effiziente Regelung zur Vermeidung von Wildschäden und zur Bejagung von vor allem Wildschweinen in Zuge der Seuchenprävention in landwirtschaftlichen Kulturen an die Hand zu geben.

Mit freundlichen Grüßen,

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Börner', written in a cursive style.

Marcus Börner
Geschäftsführer